

**Bekanntmachung der Gemeinde Murchin
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark
Lentschow“ nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Murchin hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 den Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - gefasst und ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 8,8 ha groß und umfasst die Flurstücke 2, 3 und 52/1 (teilweise) der Flur 4, Gemarkung Lentschow.

Jedermann kann den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Lentschow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung einschließlich Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt und Kultur- und Sachgüter und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie der Prüfung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote in der Zeit

vom 03.01.2017 bis zum 07.02.2017

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement,
Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten:

dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

einsehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- Im Umweltbericht (Bestandteil der Begründung) wurde geprüft,
ob das Vorhaben sich auf besonders geschützte Arten derart auswirkt, dass Verbotstatbestände eintreten und Festlegung entsprechender Maßnahmen zum Artenschutz,
- Stellungnahme des Forstamtes Jägerhof vom 27.07.2015
mit Hinweisen zum Waldabstand,
- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 03.09.2015
mit der Aussage, dass keine Bodendenkmale bekannt sind,
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 03.08.2016
mit Hinweis dem Hinweis auf anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers im Bereich Lentschow,
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde vom 07.03.2016
mit Hinweisen auf die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ und dem notwendigen Ausgliederungsverfahren, zum Artenschutz sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Entwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der

Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt Züssow, Dorfstr. 6, 17495 Züssow) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Murchin unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Murchin, den 29.11.2016

Dinse
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 14.12.2016 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.

Murchin, den 29.11.2016

Dinse
Bürgermeister

